

Umgang mit personenbezogenen Daten in der Schule

Was ist datenschutzrechtlich erlaubt?

Der Schulbetrieb bedingt, dass eine Vielzahl personenbezogener Informationen im Unterricht und in Angelegenheiten der Elternvertretung sowie der Organisation und Verwaltung der Schule übermittelt wird. Der folgende Beitrag zeigt zu verschiedenen Thematiken den rechtlichen Rahmen auf.

Kerstin Prinzhorn

Niedersächsisches Kultusministerium, Hannover

Aufgabe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) ist es, das Recht einer jeden Person zu gewährleisten, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen. Dieses „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ bedeutet, dass die einzelne Person selbst die Befugnis hat, zu bestimmen, „wer was wann bei welcher Gelegenheit über sie weiß“. Auch minderjährige Schülerinnen und Schüler können dieses Recht geltend machen, weil es Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gemäß § 4 Abs. 1 NDSG nur erlaubt, wenn das NDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies (ausdrücklich) vorsieht oder die betroffene Person eingewilligt hat. Im schulischen Bereich wird die Datenverarbeitung in § 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) für zulässig erklärt, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2 NSchG) oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist.

Auskunft durch Eltern

Einschulung und Aufnahme

Bei der Einschulung oder der Aufnahme an einer weiterführenden Schule werden die Eltern - meistens mit einem Vordruck – gebeten, die erforderlichen Angaben über ihr Kind zu machen. Auf diesem Vordruck muss bereits erläutert werden, aufgrund welcher Rechtsvorschrift sie diese Angaben machen müssen. Steht auf dem Vordruck nicht genug Platz zur Verfügung, kann die Aufklärung auch auf einem separaten Merkblatt erfolgen. Für eine wirksame Datenerhebung und die rechtmäßige Weiterverarbeitung der Daten ist eine solche Aufklärung unbedingt erforderlich.

Daten über die Sorgeberechtigung

§ 55 Abs. 1 NSchG setzt voraus, dass auch Daten über die Sorgeberechtigung von Schülerinnen und Schülern erhoben werden können. Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt und unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten.

Weitergabe von Daten

Kindergarten und Grundschule

Gem. § 31 Abs. 2 NSchG dürfen Schulen personenbezogene Daten von Kindern in Kindergärten und deren Erziehungsberechtigten nur dann verarbeiten, wenn sie von den Kindergärten übermittelt und von der Schule benötigt werden (z.B. Sprachfördermaßnahmen nach § 54 a Abs. 2 NSchG).

Obgleich auch mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geklärt ist, dass der Achte Teil des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) die Übermittlung von personenbezogenen Daten der Kinder in Kindergärten an die Schulen auch ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten ermöglicht, soweit es sich nicht um „anvertraute“ Daten nach § 65 SGB VIII handelt, ist im *RdErl. d. MK v. 2.5.2006* „Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule - Weitergabe von Daten“ geregelt, dass im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Kindergarten und Schule für eine solche Datenübermittlung die Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden soll.

Rückmeldung von Schulerfolgsdaten an die abgebende Schule

Durch die Erweiterung der Zweckbestimmung in § 31 Abs. 1 NSchG („zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich“) durch Gesetz vom 17. Juli 2006 sind Erhebungen für diesen Zweck in den Schulen auch dann datenschutzrechtlich zulässig, wenn - in der Regel nur vorübergehend - die Ergebnisse noch bestimmten Personen zugeordnet werden können. Diese Zweckerweiterung ermöglicht nun auch ohne Einwilligung der Betroffenen bzw. der Erziehungsberechtigten beispielsweise die personenbezogene Rückmeldung von Schulerfolgsdaten der aufnehmenden Schule an die abgebende Schule.

Daten über ansteckende oder übertragbare Krankheiten

Informationen über eine Krankheit, gleich welcher Art, sind Gesundheitsangaben, die vom Datenschutzrecht als besonders schützenswert angesehen werden. Eine Übermittlung der Information über die HIV-Erkrankung an die Eltern sowie Schülerinnen und Schüler der Klasse oder andere Lehrkräfte ist also grundsätzlich nur mit Einwilligung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten zulässig.

Eine spezielle Rechtsgrundlage, die die Weitergabe der Information an Dritte zulässt, ist nicht vorhanden. Somit muss das weitere Vorgehen in dieser Hinsicht mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten abgeprochen werden. Wünschen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht, dass die Mitschülerinnen und Mitschüler bzw. Eltern informiert werden, ist diesem Wunsch grundsätzlich Rechnung zu tragen. Es kann aber notwendig sein, die das Kind unterrichtenden Lehrkräfte (z.B. Sportlehrer) über die Krankheit zu informieren.

Organisation und Verwaltung der Schule

Einsichtnahme in die Schulakte

Der Gesetzgeber hat im NSchG nur diejenigen Regelungen getroffen, die für den Bereich des Schulwesens spezifisch sind. Ansonsten gelten die allgemeinen Regelungen des NDSG.

Aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung leitet sich der Anspruch des Betroffenen her, dass die Daten verarbeitende Stelle Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten geben muss. Die Betroffenen – Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte – haben gegenüber der Schule nach Maßgabe des § 16 NDSG ein Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten. Bei der Ausübung ihrer Rechte werden minderjährige Schülerinnen und Schüler durch ihre Erziehungsberechtigten gem. § 31 Abs. 3 NSchG vertreten.

Telefonketten

Die Einrichtung sog. Telefonketten durch die Schule ist zulässig. Denn die Übermittlung der Namen und Telefonnummern der Mitschülerinnen und Mitschüler ist zur Erfüllung der Fürsorgeaufgaben erforderlich, damit Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern z.B. über kurzfristig ausfallende Randstunden noch rechtzeitig informiert werden können.

Klassenbuch

Klassenbücher sind nicht ausreichend vor der Einsichtnahme von verschiedenen Personen in der Schule geschützt, so dass Einträge einer Datenübermittlung gleich kommen. Deshalb dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten im Klassenbuch nicht dokumentiert werden.

Angelegenheiten des UnterrichtsFakten und Gebräuche aus dem familiären Bereich

Zurückhaltung ist geboten, wenn Daten, Fakten, Gebräuche und Erfahrungen aus dem familiären Bereich der Schülerinnen und Schüler gesammelt, ausgewertet und im Unterricht erörtert werden, wie das manche Arbeitshefte der Schulbuchverlage, vor allem für die unteren Jahrgangsstufen, vorsehen. Es ist darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler sich nicht genötigt fühlen, gegen ihren Willen oder den ihrer Eltern im Unterricht personenbezogene Informationen aus der Familie preiszugeben. Zur Erfüllung des Bildungsauftrages wäre dies im Zweifel nicht erforderlich.

Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen zu Unterrichtszwecken sind als pädagogische Methode grundsätzlich zulässig. Die Aufzeichnungen haben allerdings mit Einverständnis der Betroffenen (volljährige Schülerinnen und Schüler, sonst Erziehungsberechtigte) zu erfolgen.

Verarbeitung von Schülerdaten auf privaten Rechnern

Die „Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten von Lehrkräften“ ist in Niedersachsen durch *RdErl. d. MK v. 11.11.2004* geregelt. Dieser Erlass sieht vor, dass die Lehrkräfte auf Computern zu Hause nur in eng begrenztem Rahmen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler verarbeiten dürfen, zu denen sie dienstlichen Kontakt haben. Dazu bedürfen sie der schriftlichen Genehmigung der Schulleitung und müssen sich durch eine besondere „Verpflichtungserklärung“ den datenschutzrechtlichen Regelungen unterwerfen.

LeistungsbewertungSchulnoten, Zensurenbesprechung

Bei Schulnoten handelt es sich rechtlich um schützenswerte personenbezogene Daten. Deshalb dienen schriftliche Arbeiten und Zeugnisse in erster Linie der Information der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers (sowie ihrer Erziehungsberechtigten) über die erzielten Lernfortschritte, den erreichten Leistungsstand und gegebenenfalls über Lernschwierigkeiten.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung muss gleichwohl im Schulbetrieb so weit zurück treten, wie der Gruppenprozess dies erforderlich macht. Wenn es pädagogisch notwendig oder sinnvoll ist,

besteht die Möglichkeit, die Zensuren im Klassenverband oder in der Lerngruppe in Form einer angemessenen - gegebenenfalls auch vergleichenden - Erörterung bekannt zu geben. Es ermöglicht der Lehrkraft die Erläuterung typischer oder besonderer Stärken und Schwächen an konkreten Beispielen und erleichtert die Einschätzung eigener Leistungen. Außerdem dient es der Transparenz und bietet den Schülerinnen und Schülern die Gewähr, dass die Notengebung dem Grundsatz der Chancengleichheit folgt. Ein Verlesen aller Noten oder eine Diskussion von Leistungen einzelner Schülerinnen und Schüler vor der Klasse darf aber nicht dazu führen, dass sich Schülerinnen oder Schüler gedemütigt oder herabgesetzt fühlen. Im Rahmen der Fürsorgepflicht der Schule sollte im Zweifelsfall der vertraulichen Besprechung der Noten der Vorzug gegeben werden.

Notenspiegel

Die Schule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über den Stand des Lernprozesses ihres Kindes zu informieren. Das geschieht durch die Bewertung der schriftlichen Arbeiten, durch Zeugnisse und in Beratungsgesprächen zwischen Lehrkräften und Eltern. Die Bekanntgabe eines Notenspiegels bei der Rückgabe einer bewerteten schriftlichen Arbeit geht über diese Informationspflicht hinaus.

Auch das Bundesverwaltungsgericht verneint grundsätzlich einen Anspruch der Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler auf Mitteilung eines Notenspiegels (BVerwG, Beschluss v. 3.7.1978). Ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf einen Notenspiegel besteht nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann, wenn in einem „besonders gelagerten – übrigens nur schwer vorstellbaren – Einzelfall lediglich eine solche Mitteilung geeignet und daher unerlässlich wäre, den Leistungsstand des einzelnen Kindes zuverlässig zu erkennen“.

Es besteht also kein Anspruch auf Bekanntgabe eines Notenspiegels oder Notendurchschnitts. Die Entscheidung darüber gehört in die pädagogische Verantwortung der einzelnen Lehrkraft oder in die Kompetenz der Gesamtkonferenz, wenn an der Schule einheitlich verfahren werden soll.

Bei der Veröffentlichung eines Notenspiegels, d.h. der Bekanntgabe der Häufigkeit einzelner vergebener Noten in anonymisierter Form, lassen die übermittelten Daten keine direkten Rückschlüsse auf einzelne Personen zu und geben gleichwohl die erforderlichen Informationen hinsichtlich der Relation der eigenen Leistung zu den Leistungen der Mitschülerinnen und Mitschüler. Wenn sich Notenspiegel auf die Zahlenangaben beschränken und mithin nur eine statistische Auswertung darstellen, sind sie rechtlich unbedenklich.

Verkündung von Durchschnittsnoten bei Abschlussfeiern

An vielen Schulen werden die Schülerinnen und Schüler nach bestandener Abschlussprüfung in feierlichem Rahmen verabschiedet. Sie erhalten ihre Zeugnisse, die Besten werden offiziell belobigt und erhalten ihre Preise. Gegenstand einer Beschwerde war der Umstand, dass an einer Schule in diesem Zusammenhang bei den besten Schülerinnen und Schülern auch noch der Notendurchschnitt genannt und ein Vergleich zu dem Notendurchschnitt des Vorjahres angestellt wurde. Die Beschwerde war begründet: Denn während es bei einer Auszeichnung dazugehört, sie nicht im stillen Kämmerlein, sondern coram publico zu überreichen, gibt es keinen Grund, Noten und Leistungsverbesserungen von Schülerinnen und Schülern ohne deren Einwilligung öffentlich bekannt zu geben.

Elternvertretung

Konferenzen

Die Mitglieder von Konferenzen einschließlich der teilnehmenden Elternvertreterinnen und Elternvertreter, Schülervertreterinnen und Schülervertreter müssen gem. § 41 Abs. 2 NSchG die ihnen bekannt werdenden persönlichen Daten vertraulich behandeln. Es reicht grundsätzlich aus, die notwendigen Informationen in der Konferenz mündlich zu geben, ggfs. unterstützt durch die kurzfristige Aushändigung oder anderweitige Visualisierung von Übersichten, damit die Eltern und Schülerinnen und Schüler in der vorgesehenen Weise an der Meinungsbildung mitwirken können.

Information an Klassenelternschaften und Schulelternrat

Nach § 96 Abs. 1 NSchG können von den Klassenelternschaften und dem Schulelternrat sowie auch in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule alle schulischen Fragen außer den privaten Angelegenheiten von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern erörtert werden. Dieses Erörterungsrecht erfasst alle Fragen, die mit der Schule, der schulischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und der Schulpflicht im weitesten Sinne im Zusammenhang stehen. Zum Gegenstand der Behandlung in Elternvertretungen werden danach zumeist die in § 32 NSchG genannten Angelegenheiten des Unterrichts, der Erziehung sowie der Organisation und der Verwaltung der Schule gemacht.

Die Schulleitung hat gem. § 96 Abs. 3 NSchG dem Schulelternrat und den Klassenelternschaften die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehören beispielsweise auch Fragen der Unterrichtsversorgung und hier insbesondere des Unterrichtsausfalls. Daten z.B. über die Anzahl von nicht versetzten Schülerinnen und Schülern sowie deren Verteilung auf die Klassen oder Jahrgangsstufen können - wenn es sich nicht um persönliche Daten einzelner Schülerinnen und Schüler handelt - als statistisches Zahlenmaterial zur Information an den Schulelternrat weitergegeben werden.

Daten der Lehrerinnen und Lehrer

Übermittlung von Daten der Lehrkräfte an Eltern

Erziehungsberechtigte ohne besondere Funktion in der Elternvertretung sind Privatpersonen, also „nichtöffentliche Stellen“, und haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Übermittlung von Daten der Lehrkräfte; das gilt auch und gerade für Privatanschriften und Telefonnummern. Zur Wahrnehmung des individuellen Erziehungsrechts reicht es aus, dass der Kontakt zu einer Lehrkraft über die Schule vermittelt wird.

Elternvertretungen gehören dagegen nach § 31 Abs. 1 NSchG zu den „öffentlichen Stellen“. Elternvertreterinnen und Elternvertretern dürfen darum die zur Kontaktaufnahme notwendigen Daten der in der jeweiligen Klasse unterrichtenden Lehrkräfte und der Personen, die in der Schule Leitungsaufgaben oder besondere Funktionen wahrnehmen, übermittelt werden.

Daten von Lehrkräften im Internet, schuleigene Homepage

Das Kultusministerium hat Regelungen zu der Thematik Schulen im Internet nicht getroffen, hat aber die Herausgabe der Orientierungshilfe des Landesbeauftragten für den Datenschutz „Schulen ans Netz - mit Sicherheit“ unter Gesichtspunkten des niedersächsischen Schulrechts überprüft und trägt sie insoweit mit (SVBl. 7/2001 S.252). Nach Punkt 4.1.2 ist es bei Lehrkräften zulässig, Name, Funktion, Unterrichtsfächer und Dienstadresse auf der Homepage einer Schule zu veröffentlichen, wenn die Lehrkräfte vorher darüber informiert worden sind. Die Information wird im Hinblick auf das Widerspruchsrecht nach § 17 a NDSG für erforderlich gehalten.

Unter Punkt 4 werden die datenschutzrechtlichen Anforderungen einer schuleigenen Homepage detailliert aufgeführt. Es ist dringend zu empfehlen, von allen Personen, die auch nur mit ihrem Namen im In-

ternet in Erscheinung treten (sollen oder möchten), eine vorherige schriftliche Einwilligung einzuholen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Falle der Aufklärung über die möglichen Folgen und Risiken zu, ohne die die Einwilligung nicht wirksam ist (§ 4 Abs. 2 und 3 NDSG). Schließlich sind die betroffenen Personen darauf hinzuweisen, dass sie ihre Einwilligung verweigern oder jederzeit für die Zukunft widerrufen können.

Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind in Bezug auf die Erhebung und Verarbeitung ihrer Daten selbst einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und deren rechtliche Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen. Das wird jedenfalls bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II regelmäßig der Fall sein.

Aushang von Vertretungsplänen der Lehrkräfte

Das Datenschutzrecht der Lehrkräfte richtet sich nach § 101 Niedersächsisches Beamten-gesetz (NBG). Gem. § 101 Abs. 5 NBG ist eine Datenübermittlung an Personen außerhalb des öffentlichen Bereichs (auch an einen eingeschränkten Personenkreis) nur zulässig, wenn der Dienstverkehr es erfordert.

Der Dienstverkehr in einer Schule erfordert sicherlich den Aushang von Klassen- und Vertretungsplänen. Der Aushang dieser Pläne in Flurbereichen einer Schule ist unproblematisch. Eine Entschlüsselungsliste sollte nicht ausgehängt werden, damit die Daten für schulfremde Personen anonym bleiben.

Bei einer Veröffentlichung von Vertretungsplänen im Internet wird in Niedersachsen auch davon ausgegangen, dass der Dienstverkehr dieses erfordert, weil sich Schülerinnen und Schüler über eventuelle Stundenausfälle, Verlegungen oder Vertretungen informieren können sollten (beispielsweise kann für Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Blockunterricht der Vertretungsplan im Internet eine wichtige Informationsquelle sein). Voraussetzung ist immer, dass nur Kürzel verwendet werden und keine Entschlüsselungsliste veröffentlicht wird, damit der Personenkreis möglichst nur auf diejenigen Personen beschränkt wird, die ein berechtigtes Interesse haben. Gleichwohl wäre es datenschutzgerechter, z. B. eine geschlossene Benutzergruppe mit Passworteingabe einzurichten und die Stunden- oder Vertretungspläne mit einer Zugriffsbeschränkung für die Schülerinnen und Schüler, evtl. sogar klassenbezogen, zu versehen.

Der Dienstverkehr erfordert es allerdings nicht, die „persönlichen“ Stundenpläne der Lehrkräfte zu veröffentlichen. Die nach Lehrerkürzeln sortierten Pläne enthalten auf die einzelnen Lehrkräfte bezogene Zusammenfassungen von Daten, die durchaus schützenswert sein können. Wenn Schülerinnen und Schüler in Erfahrung bringen möchten, wann eine Lehrkraft nicht im Unterrichtseinsatz und darum möglicherweise im Lehrerzimmer oder an anderer Stelle zu erreichen ist, reicht es aus, sich im Lehrerzimmer oder Sekretariat (durch Nachfragen oder anhand eines dortigen Aushangs) darüber zu informieren, wo sie eine bestimmte Lehrkraft erreichen können.

Personalaktendaten

Inspektionsbericht

Nach § 31 Abs. 4 NSchG dürfen Schulen, Schulbehörden und die Schulinspektion Personal-daten (§ 101 Abs. 2 Satz 1 NBG) aller an der Schule tätigen Personen verarbeiten, soweit es zur Erforschung und Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist. Die in dieser Vorschrift eingeräumte Befugnis, Personal-daten zu verarbeiten, beschränkt sich auf Personal-daten im Sinne von § 101 Abs. 2 Satz 1 NBG. Sie bezieht also die sogenannten Personalaktendaten, zu denen z.B. die nachteiligen Äußerungen über die Schulleitung im Inspektionsbericht zu zählen sind, gerade nicht in die Verarbeitungsbefugnis mit ein. Vielmehr gilt für diese Daten weiterhin nach § 101 Abs. 2 Satz 2 NBG, dass sie nur nach den für Perso-

nalaktendaten geltenden Vorschriften verarbeitet werden dürfen, also vertraulich zu behandeln sind. Damit ist eine Weitergabe derartiger personenbezogener Informationen in den Inspektionsberichten zu personalwirtschaftlichen Zwecken nicht zulässig.

Selbstevaluation

Nach § 32 Abs. 3 Satz 1 NSchG überprüft und bewertet die Schule jährlich den Erfolg ihrer Arbeit. Nach Satz 2 plant sie Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer von ihr festgelegten Reihenfolge durch. Im Sinne umfassender Qualitätsarbeit sind relevante Aspekte von Qualität vorbildliches Handeln der Schulleitung, Beteiligung der Beschäftigten, Personalentwicklung, Orientierung an den „Kundeninteressen“, gewissenhafter Umgang mit Partnern und Ressourcen, Festlegung lang- und kurzfristiger Ziele, die Ergebnisse von Abschlüssen und Qualifikationen, Unterricht, schulische Organisation sowie eine ständige Optimierung des Bildungsprozesses. Die Erhebung und Erfassung personenbezogener Daten ist von dieser Vorschrift nicht umfasst.

Als gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Daten von Lehrkräften kommt § 101 NBG i.V.m. § 261 NBG in Betracht. Nach § 101 NBG dürfen Daten über Beamtinnen und Beamte nur verarbeitet werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist. Zum Zwecke der Selbstevaluation dürfen daher keine Personalaktendaten verarbeitet werden.

Videoüberwachung

Nach § 25a NDSG ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume durch Bildübertragung (Videoüberwachung) nur zulässig, soweit sie

1. zum Schutz von Personen, die der beobachtenden Stelle angehören oder diese aufsuchen, oder
2. zum Schutz von Sachen, die zu der beobachtenden Stelle oder zu den Personen nach Nummer 1 gehören

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der von der Beobachtung betroffenen Personen überwiegen.

Eine Videoüberwachung an Schulen ist daher grundsätzlich unzulässig. Gewalttätige Konflikte, Vandalismus u. ä. ist mit anderen - pädagogischen - Mitteln zu begegnen. Nur in Fällen, in denen alle anderen Maßnahmen nicht zum Erfolg führen, kann ausnahmsweise die Videoüberwachung bestimmter Räumlichkeiten für einen begrenzten Zeitraum angezeigt sein. Die flächendeckende Überwachung von Eingangsbereichen, Fluren und Unterrichtsräumen ist hingegen generell unzulässig.

Wenn beispielsweise das Schulgebäude immer wieder durch Vandalismus beschädigt oder durch Graffiti beschmiert wird und andere Maßnahmen (verstärkte Streifentätigkeit der Polizei, Kontrollen durch den Hausmeister etc.) erfolglos geblieben sind, kann es zulässig sein, eine Videoüberwachung einzusetzen. Dabei muss aber i. d. R. sichergestellt sein, dass die Videoüberwachung erst nach dem Ende des Schulbetriebes beginnt.